

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1999

### mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Yemen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2060)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/528/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Yemen besucht, um zu überprüfen unter welchen Bedingungen Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, dort erzeugt, gelagert und versendet werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Yemens im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) In Yemen ist das „Technical Department of Quality Control (TDQC) of the Ministry of Fish Wealth“ in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die Einzelheiten der Bescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der/denen die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen/registrierten Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates <sup>(3)</sup> ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage

einer Mitteilung des TDQC an die Kommission erstellt werden. Das TDQC muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

- (7) Das TDQC hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabriksschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das „Technical Department of Quality Control (TDQC)“ ist die in Yemen für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

#### Artikel 2

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Yemen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „YEMEN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des TDQC sowie das Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Yemen, die zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: YEMEN

Zuständige Behörde: „Technical Departement of Quality Control (TDQC) of the Ministry of Fish Wealth“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>: .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Zustand und Art der Behandlung <sup>(2)</sup>: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühllhäuser bzw. des/der registrierten Kühlschiffe, die von der TDQC zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....  
.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt .....

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

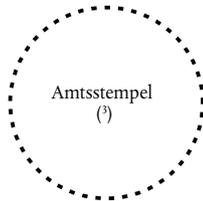
<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse
  1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie dieser Entscheidung bekannt sind.

Ausgefertigt in....., am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (?)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Nummer	Name	Ort
01-A	Coastal Fishing Corporation	Almahra
02	Public Corporation for Services and Fish Marketing	Aden
03	Burum Fishing and Marketing Co.	Alsheher
04	Sheher Fisheries Co.	Alsheher
05	Mussallam Treading Est.	Hodeida
07	Qataria Fish Processing Co. Ltd	Hodeida
09	Trust Company (Abubakar Hassan Est)	Alsheher

## II. VERZEICHNIS DER REGISTRIERTEN GEFRIERSCHIFFE

Nummer	Name	Hafen
08-A	Yathrib (Fisheries Investment Co. Ltd)	Almahra